



Auswirkungen auf Rentner, die bereits am 31.12.2004 eine Altersrente bezogen

Bei Renten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die bereits am 31.12.2004 bezogen wurden, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Der sich danach ergebende steuerfreie Teil der Rente wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil ist die Jahresbruttorente 2005, d. h. die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge (auch Rentennachzahlungen) einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Rente von z. B. 12.000 Euro beträgt der steuerfreie Teil demnach 6.000 Euro.

Es wird bei der Rentenbesteuerung nicht ein Prozentsatz festgeschrieben, sondern ein bestimmter Freibetrag ermittelt. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Anpassung (z. B. jährliche Rentenerhöhung), so ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen können zu einer Neuberechnung führen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Wann von einem Rentner Steuern zu zahlen sind, ist von sehr vielen Faktoren abhängig, beispielsweise von der Höhe der Einnahmen, vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge sowie von etwaigen steuerlichen Abzugsbeträgen (zum Beispiel Pauschbeträge für behinderte Menschen). Aussagen zur Steuerbelastung können daher nur der groben Orientierung dienen. Als Faustregel gilt: Bis zu einer Jahresbruttorente von ca. 19.000 Euro hat ein Alleinstehender keine Steuern zu zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte hat. Bei Verheirateten, die keine weiteren Einkünfte beziehen, verdoppelt sich dieser Betrag.

Schon bisher waren Rentner verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (z. B. bei hoher Rente oder weiteren Einkünften). Ob ein Rentner zukünftig regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass wegen der Besteuerung der Alterseinkünfte weitaus mehr Rentner jährlich eine Steuererklärung abgeben müssen.

Auswirkungen auf Rentner, die nach dem 1. Januar 2005 in Rente gehen.

Bei den abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind besondere steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen und für sonstige Vorsorgeaufwendungen vorgesehen. Zu diesen Altersvorsorgeaufwendungen gehören Rentenversicherungsbeiträge und vergleichbare Aufwendungen. Nach einer Übergangsphase sind die Beiträge ab 2025 in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag absetzbar.